

Wegzug in die Schweiz – Fluch oder Segen?

Aufgrund der politischen und fiskalen Entwicklungen in den letzten Jahren in Deutschland und Österreich stellen sich viele vermögende Familien und Unternehmer die Frage, ob langfristig ein Wegzug aus diesen Ländern nicht doch die bessere Alternative zum jetzigen Wohnsitz darstellt. Dabei wird aufgrund der räumlichen Nähe und des Status eines Nicht-EU-Mitgliedstaats immer wieder die Schweiz als mögliches Zielland genannt.



Von **Thomas A. Zenner**, Geschäftsführer Family Office 360grad AG

Die Schweiz wird von vielen vermögenden Familien aufgrund ihrer Lage, der langjährigen politischen und wirtschaftlichen Stabilität und der attraktiven Besteuerung als optimales Zielland für einen möglichen Domizilwechsel angesehen.

Bevor sich diese Familien entscheiden, diesen Weg zu gehen, ist es jedoch mehr als empfehlenswert, dass sie sich umfassend informieren und die Entscheidung vorgängig sorgfältig prüfen. Oftmals überlagern die steuerlichen Aspekte eines solchen Wegzugs die Entscheidung. Dann kann sehr schnell aus einem Segen ein Fluch werden, wenn andere Aspekte eines Umzugs (wie das Lebensumfeld oder die Wahl

der richtigen Region) sich nicht so herausstellen wie eigentlich erhofft.

«Wettbewerb der Kantone»: Beispiel Nidwalden

In der Schweiz spricht man aufgrund der weitgehenden Souveränität der Kantone in Steuerangelegenheiten oft von einem steuerlichen «Wettbewerb der Kantone». Deshalb sei darauf hingewiesen, dass sich der vorliegende Artikel auf den Kanton Nidwalden beschränkt. Auf alle Kantone einzugehen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

Nidwalden gehört zu den steuergeringsten Kantonen der Schweiz. Die zentrale Lage in der Innerschweiz macht

Nidwalden von allen geografischen Seiten her gut erreichbar; zudem verfügt der Kanton über einen gut funktionierenden Privatflughafen. Neben der guten Erreichbarkeit ist auch die Frage der Erschwinglichkeit von Immobilien eine wichtige Grösse. Im Vergleich zu anderen steuergünstigen Kantonen sind hier noch fast «normale» Preisverhältnisse anzutreffen.

Pauschalbesteuerung und tiefe Einkommenssteuern

Natürliche Personen haben im Kanton Nidwalden die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Weg der Pauschalbesteuerung zu wählen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen. Doch auch im Rahmen der ordentlichen Besteuerung ergeben sich attraktive Besteuerungsgrundlagen. So liegt beispielsweise die Gesamtbelastung bei einem Einkommen von 200'000 Franken (inklusive Bundessteuer) bei circa 17%, bei einem Einkommen von 1 Million Euro bei 23%. Und die Vermögensteuer beträgt rund 1 Promille.

Wegfall von Erbschafts- und Schenkungssteuern; keine Kapitalgewinnsteuer

Besonders für Familien interessant ist sicherlich die Tatsache, dass Zuwendungen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer an Ehegatten und Kinder in jeglicher Höhe steuerbefreit sind.

Im Übrigen ist positiv zu erwähnen, dass es in Nidwalden, wie überall in der Schweiz, für Privatpersonen keine Kapitalgewinnsteuer gibt. Das heisst konkret, dass Gewinne aus Beteiligungen, die im Privatvermögen gehalten werden, in der Regel steuerfrei sind.

Tiefe Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen

Juristische Personen profitieren im Kanton Nidwalden von einer der niedrigsten Gewinn- und Kapitalsteuerbelastungen – und dies nicht nur national, sondern auch im internationalen Vergleich. Die Gesamtbelastung (inklusive Bundessteuern) liegt bei netto 12,66%. Unter den vielen besonderen Möglichkeiten, die sich hier für Kapitalgesellschaften ergeben, sei an dieser Stelle speziell auf die individuelle Einzelfallprüfung hingewiesen.

Stolpersteine beim Wegzug aus Österreich oder Deutschland

Klingt erstmal wie im «Paradies». Allerdings sind bei einem Wegzug aus Österreich oder Deutschland auch die dortigen Rechts- und Steuergesetze zu beachten. Grundsätzlich ist festzuhalten: Wer komplett von den steuerlichen Vorzügen der Schweiz profitieren will, muss jegliche Infrastruktur in den Wegzugsländern vermeiden, die dort noch – auch nach Wegzug – zu einer Gesamtbesteuerung führen können. Beispielsweise kann schon der Besitz einer Eigentumswohnung in Deutschland, die ab und zu für einen Ferientaufenthalt genutzt wird, zu einer verbleibenden Gesamtbesteuerung in Deutschland führen. Auch treffen beispielsweise die Vorzüge der Erbschaftssteuerbefreiung für Kinder nicht zu, wenn die Kinder weiterhin in Deutschland leben und dann dort das Erbe antreten. Die deutsche Erbschaftssteuer greift in diesem Fall vollumfänglich zu. Hinzu kommen noch diverse Fristen, die bei einem Wegzug beachtet werden müssen, um nicht in eine Steuerfalle zu tappen.

Beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland

Grundsätzlich ist in Deutschland jeder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Wer nur zusätzlich einen ausländischen Wohnsitz erlangt oder seinen Lebensmittelpunkt unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes ins Ausland (zum Beispiel eben in die Schweiz) verlegt, ist immer noch Steuerinländer. Sobald die natürliche Person im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen

Aufenthalt hat, ist diese nicht mehr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, kann aber noch beschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland bleiben, beispielsweise durch inländische Einkünfte, die sich aus Mieteinkünften von Immobilienbesitz oder Personengesellschaften in Deutschland ergeben.

Besonders zu prüfen sind die Sachverhalte, wenn der Wegziehende aus Deutschland (in die Schweiz) zum Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in seinem Privatvermögen hält. In diesem Fall regelt das deutsche Aussensteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine Besteuerung der in der Beteiligung enthaltenen stillen Reserven. Das kann unter Umständen sehr schmerzhaft sein. Im Übrigen greift diese sogenannte Wegzugsbesteuerung auch bei Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften.

Besteuerung in Österreich nach Wegzug ins Ausland

Die Regelungen für Wegziehende aus Österreich sind ähnlich. Auch hier gilt bei unbeweglichen Vermögen wie Betrieben oder Liegenschaften auch nach dem Wohnsitzwechsel des Eigentümers in die Schweiz grundsätzlich weiter das Besteuerungsrecht Österreichs. Bei Unternehmensbeteiligungen wird analog wie in Deutschland der Wertzuwachs (stille Reserven) versteuert. Allerdings gibt es einen Unterschied zu Deutschland: Im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz wurde vereinbart, dass nach

einem Wohnsitzwechsel in die Schweiz ein Wertzuwachs an Anteilen von Kapitalgesellschaften erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung vom Wegzugsstaat besteuert werden kann (Besteueraufschub). Somit ist dies hier etwas entspannter, wenn auch nicht unproblematisch.

Zieht die ganze Familie weg oder nur einzelne Familienmitglieder?

Die oben genannten Erläuterungen sollen dazu dienen, auch auf die möglichen Probleme eines Wegzugs hinzuweisen. Ganz besonders wichtig ist es auch, innerhalb der Familie zu klären, ob alle den Wegzug mittragen oder ob nur einzelne Familienmitglieder diesen Wegzug vollziehen, mit allen steuerlichen und rechtlichen Konsequenzen, die dann zu prüfen und gegebenenfalls zu gestalten sind.

Fazit: Ein Wegzug in die Schweiz kann sich lohnen, falls...

Es lohnt sich auf jeden Fall, über einen Wegzug in die Schweiz nachzudenken. Bei der Wahl des Standorts in der Schweiz sind jedoch die unterschiedlichen Faktoren zu prüfen, genau so wie die Folgen, die sich im Wegzugsland selbst ergeben. Durch eine kompetente Begleitung bei der Beratung können diese im Vorfeld geprüft und abgearbeitet werden. Dieser Beitrag ersetzt daher nicht die individuelle Beratung, die sicherstellt, dass der Wegzug in die Schweiz kein «Fluch», sondern ein «Segen» wird.

t.zenner@familyoffice-360grad.ch
www.familyoffice-360grad.ch

Auch nach einem Wegzug in die Schweiz können Steuerpflichten im Heimatland bestehen bleiben. Entsprechend wichtig sind entsprechende frühzeitige Abklärungen und Dispositionen, um vor unliebsamen Überraschungen gefeit zu sein.